



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z1 AG und BI1, BI3  
- im Hause -

nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4656

FAX +49 (0)1888 681-4604

BEARBEITET VON AR'n Nachtwey

E-MAIL DII2@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 15. November 2005

AZ D II 2 – 220 210-1/13

BETREFF **§ 13 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)**  
HIER Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, für privat versicherte Angestellte, für die bis zum 30. September 2005 § 71 BAT Anwendung findet

Anlage: - 1 -

In meinem Bezugsrundschreiben hatte ich darauf hingewiesen, dass Beschäftigte des Bundes, die bis zum 30. September 2005 unter die Regelung des § 71 BAT fielen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, den Abschluss bzw. die Anpassung der privaten Krankentagegeldversicherungen fristgemäß prüfen sollten. In Verbindung mit den Ausführungen in Nr. 3.5.1 meines Rundschreibens vom 10. Oktober 2005 – D II 2 – 220 210/643 - hinsichtlich der Höhe des vom Arbeitgeber zu zahlenden Krankengeldzuschusses weise ich ergänzend auf Folgendes hin:



SEITE 2 VON 3

Privat krankenversicherte Beschäftigte, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, erhalten gemäß § 13 Abs. 1 TVÜ-Bund einen Krankengeldzuschuss in Höhe des **Unterschiedsbetrags zwischen**

- dem Höchstsatz des um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierten Krankengeldes (= **Nettokrankengeld** nach § 13 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund), der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde (§ 13 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Bund),

Hinweis: Im Kalenderjahr 2005 beträgt der Höchstsatz des um die Arbeitnehmeranteile zur Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung verminderten Krankengeldes 2.125,75 € monatlich bzw. 70,86 € kalendertäglich.

**und**

- dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten Entgelt im Sinne des § 21 (= **Nettoentgelt** nach § 22 Abs. 2 Satz 2 TVöD).

Hinweis: Bei privat Krankenversicherten sind neben den Steuern hier nur die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen.

Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass für Zeiten, in denen Krankengeldzuschuss gezahlt wird, ein Anspruch auf den Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V unverändert nicht besteht (vgl. Abschn. IV Nr. 6 Buchst. c des Rundschreibens vom 9. Oktober 2000 – D II 2 – 220 797/22 – [GMBI. S. 1175]). Dies gilt entsprechend für den Zuschuss zur Pflegeversicherung nach § 61 SGB XI (vgl. Nr. 3.3 des Rundschreibens vom 18. Juni 2002 – D II 2 – 220 700/27 – [GMBI. S. 610]).

Beispiel:

*Ein privat krankenversicherter Beschäftigter (Steuerklasse III/0), für den bis zum 30. September 2005 § 71 BAT gegolten hat, ist in Entgeltgruppe 14 eingruppiert und wird dort mit einem Vergleichsentgelt von 4.000,00 € der individuellen Zwischenstufe „4+“ zugeordnet. Die betriebliche Altersversorgung nach § 25 TVöD erfolgt durch Pflichtversicherung bei der VBL im Abrechnungsverband West.*

*Aus Anlass einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit tritt er am 17. Oktober 2005 den Dienst nicht an. Nach § 22 Abs. 1 TVöD besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen in Höhe von 4.000,00 € brutto bzw. 2.722,43 € netto (Einzelheiten siehe Berechnung in Spalte A der Anlage). Nach Ablauf des Zeitraums der Entgeltfortzahlung am 27. November 2005 (42. Kalendertag), erhält der Beschäftigte von seinem Arbeitgeber ab dem 28. November 2005 einen Krankengeldzuschuss nach § 13 Abs. 1 TVÜ-Bund in Höhe von 653,08 € je Kalendermonat (Einzelheiten siehe Berechnung in Spalte B der Anlage). Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, also längstens bis zum 16. Juli 2006 (273. Kalendertag).*



In diesen Zusammenhang haben die Tarifvertragsparteien verabredet, die Frage des Bedarfs eines weitergehenden Zuschusses des Arbeitgebers zu den zusätzlichen Kosten einer privaten Krankentagegeldversicherung auf Grund der verkürzten Karenzzeit zu prüfen. Diese Prüfung soll im Frühjahr 2006 abgeschlossen sein.

Im Auftrag  
Bredendiek  
(im Entwurf gezeichnet)